

Ltg.-447/K-4/1-1996

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Kindergartengesetz 1996

Bericht
des
S C H U L - AUSSCHUSSES

Der Schul-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 18. April 1996 und am 20. Juni 1996 und in seiner Sitzung des Unter-Ausschusses am 12. Juni 1996 über die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Kindergartengesetz 1996 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Grundsätzliche Änderungen zur Regierungsvorlage bestehen in folgenden Punkten:

- Die Kleinkindergartengruppen für Kinder unter 3 Jahre sollen nicht eingerichtet werden. (Unter anderem § 2 Abs. 1 § 5, § 8 und § 31 der Regierungsvorlage)
- Die generelle Beitragspflicht der Eltern (§ 26 der Regierungsvorlage) soll durch eine Beitragspflicht der Eltern für die Erziehungs- und Betreuungszeit am Nachmittag (§ 27 des vorliegenden Entwurfes) ersetzt werden.

Aus diesen grundsätzlichen Festlegungen ergeben sich auch inhaltliche Abweichungen von der Regierungsvorlage, welche im einzelnen in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet sind.

Zu den einzelnen Änderungen in der vorliegenden Fassung wird festgehalten:

§ 6 Abs. 3

Eine Stützmaßnahme kann auch eine zusätzliche Vorbereitungsstunde für die Kindergärtnerin sein.

§ 8 Abs.4

Es soll dadurch gewährleistet werden, daß in Notfällen auch eine Kindergärtnerin den Betrieb im Kindergarten ohne Helferin aufrechterhält.

§ 9 Abs. 9 und 10

Es ist auch eine Ausbildung der Kindergartenhelferinnen vorgesehen, für die die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen hat.

§ 15 Abs. 2 und 3

Aus Gründen der Vereinfachung soll die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Entscheidung über die Eignung von Gebäuden und Liegenschaften und die Genehmigung von Bauplänen entfallen.

§ 16 Abs. 2

Es soll eine Bestimmung aufgenommen werden, daß bei Platzmangel jene Kinder in erster Linie zu berücksichtigen sind, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen. Darüberhinaus soll bei der Aufnahme auch auf das soziale Umfeld, (z.B. Berufstätigkeit beider Eltern, bzw. des Alleinerziehers) Bedacht genommen werden.

Die Kindergärtnerin soll auch während der Erziehungs- und Betreuungszeit tätig sein.

Es soll dabei auch in bestehende Dienstverhältnisse nicht eingegriffen werden.

In der Erziehungs- und Betreuungszeit sollen Kindergärtnerinnen, Kindergartenhelferinnen oder sonstige geeignete Personen eingesetzt werden können.

Übersteigt die Kinderzahl während dieser Zeit acht, so sind zwei Personen einzusetzen. Werden Gruppen zusammengezogen, so darf die Kinderzahl 20 nicht übersteigen.

§ 24

Ausgehend von den Überlegungen im § 23 werden die Rahmen für die Bewertung der Tätigkeit der Kindergärtnerinnen festgelegt werden.

Es wird auch normiert, daß die Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes Priorität genießen soll.

§ 25 Abs. 6

Es werden pädagogische Gründe als Ausschließungsgründe für einen Zutritt kindergartenfremder Personen präzisiert.

§ 27 Abs. 1 bis 3

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern wird hier so präzisiert, daß S 1000,-- monatlich als Grundbetrag für die Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen sind. Dieser Betrag soll indexgesichert sein und nach den Einkommensverhältnissen der Familie herabgesetzt werden können.

Bei der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung wird die bereits in anderen Bereichen bewährte Regelung des "gewichteten Pro-Kopf-Einkommens der Familie" zu berücksichtigen sein.

§ 29, zwischen Abs. 4 und 5

Wegen der nun vorgenommenen Regelung der Nachmittagsbetreuung entfallen die Bestimmungen über eine mögliche Nachmittags-Stillegung.

§ 40 Abs. 3

Es wird hier eine Übergangsbestimmung als erforderlich erachtet, wonach bewährte Kindergartenhelferinnen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 9 und 10 weiterbeschäftigt werden dürfen.

CERWENKA
Berichterstatler

CERWENKA
Obmann